

## UNO-Konvention: Hier muss die Schweiz nachbessern

### Vorbemerkung zur Sprache:

- Gültig ist der Englische Originaltext der Konvention. Leider wurde die Übersetzung ins Deutsche ohne Beizug von Experten aus Behindertenkreisen vollzogen. So wurden verschiedene Begriffe, die in der Englischen Originalfassung einen klaren Bezug zur Geschichte der Emanzipation der Behinderten haben, falsch übersetzt. „Inklusion“ muss aus diesem Grund mit Inklusion (statt „Integration“), „Independent living“ mit „selbstbestimmt leben“ (nicht „autonom leben“) und „assistance“ mit „Assistenz“ anstelle von „Hilfe“ übersetzt werden. Für eine präzisere Übersetzung der Konvention verweisen wir auf die Schattenübersetzung der massgeblichen deutschen Behindertenorganisationen welche hier zu finden ist: <http://www.netzwerk-artikel-3.de/dokum/schattenubersetzung-endgs.pdf>
- Grundvoraussetzung für die von der Konvention verlangte Beteiligung der Betroffenen an den ihr Leben betreffenden Weichenstellungen ist, dass sie die dazu notwendigen Informationen in einer für sie nutzbaren Form erhalten. Dies gilt nicht nur für blinde Menschen, die Texte in gesprochener Sprache oder in Braille benötigen, sondern auch für Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung. Für letztere müssen Botschaften zu neuen Gesetzen, insbesondere solche die sie ganz direkt betreffen, von Bund und Kantonen auch in der sogenannten „einfachen Sprache“ zugänglich gemacht werden. Dies gilt für die Schweiz ganz besonders, wo Bürger und BürgerInnen nicht nur ihre VertreterInnen wählen, sondern auch direkt über Gesetze abstimmen. Für eine Übersetzung der UNO-Konvention in einfache Sprache verweisen wir auf:  
<http://www.bag-integrationsfirmen.de/html/archiv/archiv-08/archiv08-12/archiv08-12%20-%20pdf/UN-Konvention%20-%20einfache%20Sprache.pdf>

### Zu den einzelnen Artikeln der Konvention:

#### Art. 4, Absatz 3

verlangt ausdrücklich dass die Menschen mit Behinderung eng in die Umsetzung der Konvention mit einbezogen werden. Die ausdrückliche Erwähnung „auch der Kinder“ macht klar, dass hier keineswegs nur die Elite der Betroffenen, oder gar deren „Versorger“, sondern wirklich alle Behinderten von allen Arten und Altersstufen gemeint sind. Noch immer

*...Im Übrigen sind Behinderte ExpertInnen in eigener Sache*

entmündigt die Schweizer Politik jedoch einen Grossteil der Menschen mit Behinderung, indem es die mit deren Betreuung beauftragten Organisationen - also Dienstleister - automatisch und ohne die Betroffenen zu fragen, als deren Vertretung anhört, und nicht dafür sorgt, dass vielmehr die Betroffenen selber in die Beratungen mit einbezogen werden.

Dienstleister haben jedoch grundsätzlich nicht die deckungsgleichen Interessen wie ihre Klientel und erleben auch die Folgen der von Interessen gesteuerten Entscheide auf eine ganz andere Weise. Deshalb verlangt die Konvention ausdrücklich den Einbezug von Betroffenen und IHREN Organisationen, sprich von den Betroffenen beauftragten betroffene VertreterInnen und zwar, gemäss Art. 1, aller Behinderungsarten ohne Ausnahme. Der Gesetzgeber muss also aktiv dafür sorgen, dass Behinderte aller Kategorien (z.B. auch intellektuell oder psychisch behinderte Menschen, Kinder und Betagte über das IV-Alter hinaus) selber befähigt und unterstützt werden, um ihre Interessen und Bedürfnisse in alle Entscheidungsprozesse einzubringen.

#### Artikel 6 „Frauen mit Behinderungen“:

Die für das Leben von Menschen mit Behinderung in der Schweiz zentrale Invalidenversicherung (als ErwerbsERSATZversicherung im Gegensatz zu einer Einkommensversicherung) beruht immer noch grundlegend auf einem veralteten männlichen Lebensmodell: einer ohne Behinderung ungebrochenen beruflichen Karriere. Die mehrheitlich von Frauen erbrachten gesellschaftlichen Leistungen im Bereich Reproduktion und Pflege (z.B. Kinder-, Kranken-, Behinderten- und Altenpflege) werden mit dem notdürftig ins Gesetz gebrachten Flickwerk unter dem Titel „im eigenen Tätigkeitsbereich tätig“ bestenfalls rudimentär berücksichtigt. In der Folge sind Frauen mit Behinderung sowohl in der Invalidenversicherung als auch in anderen Teilen der Sozialversicherung immer noch massiv benachteiligt, sowohl gegenüber Männern mit Behinderung, wie auch gegenüber unbehinderten Frauen und Männern. Artikel 6 der Konvention wird unumgänglich machen, dass das Lebenslaufmodell, das der Invalidenversicherung zugrunde liegt, grundsätzlich überarbeitet wird, um Frauen und Männer in gleicher Weise gegen die Folgen der Beeinträchtigung abzusichern bzw. ihre Rehabilitation auch dahingehend zu verbessern, dass die Betroffenen ihre „normalen“ Aufgaben in der Familie wahrnehmen können, auch wenn diese - weil nicht entlohnt - nicht zu Beiträgen an die Versicherungen führten.

#### Art. 7 „Kinder mit Behinderungen“

Die Schweiz hat bis heute die Kinderrechtskonvention nicht vollständig umgesetzt (u.a. siehe „Kinderanwalt“ oder auch „Beteiligung der Kinder nach Massgabe ihrer Fähigkeit an sie betreffenden politischen Entscheiden“). Diese Kritik trifft bei Kindern mit Behinderung umso mehr zu. So ist uns kein Beispiel bekannt in welchem Kinder mit Behinderung an einer sie betreffenden

Entscheidung zur Mitwirkung eingeladen wurden oder mitreden durften, wer ihre Interessen in diesen Entscheiden vertreten hätte.

Konkret werden Kinder mit Behinderung insbesondere benachteiligt:

- in ihrem Grundrecht, von ihren Eltern betreut zu werden (Art. 18, Absatz 2 der Konvention) in dem sie oftmals nur dann in den Genuss der von ihnen benötigten Gesundheits- und Ausbildungsleistungen kommen, wenn die Eltern sie aus der Familie heraus in eine Institution geben, wozu die Eltern oft auch auf Möglichkeiten von erzieherischen Entscheiden verzichten müssen. Die Hinterseite derselben Medaille ist die Tatsache, dass die finanzielle Abgeltung ihrer besonders intensiven und aufwändigen Pflegeleistungen für ein Kind mit Behinderung in keinem Vergleich stehen zu den finanziellen Beiträgen, welche Institutionen erhalten um das selbe Kind zu pflegen. Die seelischen Folgen (für Kind und Familie!) durch die Separation eines Kindes von seiner Familie und Umwelt sind beachtlich.
- In ihrem Grundrecht auf Inklusion in die Gesellschaft, insbesondere der Regelschule. Zwar sind die Kantone heute nach Inkrafttreten der NFA daran, das gesamte Schulsystem inklusiver zu gestalten, aber noch immer ist das Grundschulsystem der Schweiz (Lehrplan etc.) keineswegs inklusiv, sondern fast ausschliesslich auf die Bedürfnisse vom unbehinderten Idealkind angelegt. Noch immer herrscht bestenfalls das Modell der „Integration“ (d.h. das behinderte Kind muss sich dem Idealkind anpassen oder sein Schulbesuch wird als „unmöglich“ beurteilt) und nicht das Modell der Inklusion vor (d.h. Kinder verschiedenster Bedürfnisse und Erscheinungsformen lernen mit und von einander). Noch immer wird von Kindern mit Behinderung erwartet, dass sie sich für ihre speziellen Bedürfnisse (z.B. Therapien) zum Ort der Dienstleistungen begeben, anstatt dass diese zum Kind und in seine Umgebung kommen. Somit verbringen auch „Integrationskinder“ oft einen überwiegenden Teil ihrer Zeit in separativen Umgebungen - weg von anderen Kindern, und damit auch entfernt von ausserschulischen Lernmöglichkeiten z.B. mit anderen Kindern ihres Alters.  
Gerade in der sogenannten „Integration“ wird von den Eltern zudem erwartet, dass sie die im Vergleich zur Institutionalisierung notwendigen Mehrleistungen ohne zusätzliche Unterstützung erbringen, was durchaus zu einer gesundheitlichen Schädigung der Angehörigen und damit schlussendlich auch zu einem Schaden für das behinderte Kind führen kann.
- Die in den Erläuterungen erwähnte Einführung der Finanzierung von persönlicher Assistenz benachteiligt Kinder mit Behinderung ausdrücklich, indem vorgesehen ist, Unmündigen diese Möglichkeit nur im Ausnahmefall zuzubilligen. Dies ist insofern besonders gravierend, als damit ein Grossteil der behinderungsbedingt intensiv auf Pflege angewiesenen Kinder keine Möglichkeit erhalten, die für ein inkludiertes Leben (mit Assistenz) notwendigen Fähigkeiten ihrem Alter entsprechend

zu lernen. Sie lernen stattdessen in einer Sonderwelt der Institution zu leben und die Wahrscheinlichkeit, dass sie später die Willenskraft und den Mut aufbringen, ein selbstbestimmtes Leben innerhalb der Gesellschaft zu lernen, sinkt mit jedem institutionalisierten Tag. Genauso wenig erlernen die unbehinderten AltersgenossInnen angstfrei und natürlich zusammen mit dem behinderten Kind aufzuwachsen und es wo nötig zu unterstützen.

**Die Umsetzung der Konvention erfordert Anpassung in den politischen Vernehmlassungen, im IVG und in den kantonalen Behinderten- und Schulkonzepten um die Rechte der Kinder auf Inklusion, Mitsprache und Betreuung durch ihre Eltern effektiv zu gewährleisten.**

#### Artikel 8 „Bewusstseinsbildung“

Im Gegensatz zu Artikel 18 BehiG „räumt“ der Artikel 8 der Konvention dem Bund nicht nur „die Möglichkeit ein“ Informationskampagnen durchzuführen, sondern verpflichtet ihn zu „sofortigen, wirksamen und geeigneten“ Massnahmen der Bewusstseinsbildung, sowohl in der allgemeinen Gesellschaft wie auch unter den Betroffenen selbst, um die Achtung ihrer Rechte und Würde zu fördern. Insbesondere sollen Menschen in einer dem Zweck der Konvention entsprechenden Weise dargestellt werden.

**Nach unserer Auffassung lässt sich der im schweizerischen Recht tief verankerte despektierliche Begriff „Invalid“ mit dieser Bestimmung nicht in Einklang bringen. Er transportiert und zementiert eine Sichtweise auf Behinderte die der Konvention widerspricht als unnütze, unfähige und wertlose Wesen.**

#### Artikel 9 „Zugänglichkeit“

Die beschränkte Wirkung bzw. viele der zum Teil massiven Unzulänglichkeiten des BEHIG und notwendige Verbesserungsmassnahmen werden in den Berichten der Fachstelle „Egalité Handicap“ detailliert beschrieben. Wir verzichten hier auf eine Wiederholung.

Unter dem Titel „Zugänglichkeit“ möchten wir jedoch einmal mehr hervorheben, dass auch Gesetzesvorlagen und Vernehmlassungen in barrierefreier Form - sprich auch in einfacher Sprache für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung - zu präsentieren sind und gemäss Artikel 4 der Konvention dafür zu sorgen ist, dass auch diese Menschen im Vernehmlassungsprozess ihre Bedürfnisse einbringen können.

#### Artikel 11 „Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen“

Auf Grund einschlägiger Erfahrungen bezweifeln wir, dass „die bestehende Rechtslage“ in der Schweiz dem Artikel 11 der Konvention entspricht. Im Gegenteil erleben wir immer wieder, dass Menschen mit Behinderung vom

Besuch von Kinos, von der Benutzung von Transportmitteln (Flugzeug!) oder vom Genuss von Veranstaltungen (z.B. Clubs) mit dem Vorwand ausgeschlossen werden, im Notfall würden sie die Evakuierung der nicht Behinderten erschweren. Die Gesetze über Einrichtungen für den Notfall (z.B. Feuerpolizei - Liftanlagen, Bunker, Notausgänge z.B. in Tunnels etc. etc.) sind durchgehend zu prüfen und dahingehend anzupassen, dass ihre Benutzung durch Menschen mit Behinderung explizit in die Planung mit einbezogen wird. Dabei dürfen fehlende oder ungenügende Vorkehrungen für eine Notfallsituation nicht herangezogen werden, um die Benachteiligung bzw. den Ausschluss von Menschen mit Behinderung zu legitimieren.

#### Artikel 12 „Gleiche Anerkennung vor dem Recht“

Die Tatsache, dass erwerbsunfähige Menschen, insbesondere früh im Leben durch eine Krankheit beeinträchtigte, nur dann ein Anrecht auf existenzsicherndes Einkommen haben (Stichwort „Ergänzungsleistungen“), und zudem dann mit einschneidenden Eingriffen in ihre Privatsphäre leben müssen (sprich: totale Kontrolle ihres Finanzhaushaltes) führt indirekt dazu, dass sie sowohl in ihrem Recht, Eigentum zu besitzen und über dieses frei zu verfügen, wie auch im Recht zu erben faktisch nicht dem unbehinderten Bürger gleichgestellt sind. Das bestehende Recht über die Ergänzungsleistungen zwingt Menschen mit schwerer Behinderung zu lebenslanger Armut und erlaubt selbst bei äusserst eingeschränkter Lebenshaltung keine Äufnung von Sparvermögen z.B. zur Alterssicherung.

Gemäss einer (nach unserer Ansicht verfassungswidrigen) Verordnungsbestimmung „bewirkt ein Heimaufenthalt keine Wohnrecht in der Gemeinde“. HeimbewohnerInnen sind dadurch, auch wenn sie auf Grund ihrer Behinderung und dem Fehlen von wohnortnahen adequaten Unterstützungsleistungen gezwungen sind, in einer fremden Wohngemeinde im Heim zu leben, nicht in der Lage, an den in der Schweiz normalen bürgerlichen Rechten aller BewohnerInnen des Ortes (aktives und passives Wahlrecht, Stimmrecht, Initiativ- und Referendumsrecht) teilzuhaben. Theoretisch könnten sie dort wo eine briefliche Stimmabgabe vorgesehen ist an den Abstimmungen ihrer fernenn ursprünglichen Wohngemeinde teilhaben, nicht jedoch an jenen der Gemeinde in der sie faktisch leben und demzufolge von der Mitgestaltungsmöglichkeit profitieren würden. **Das grundlegende Menschenrecht auf freie Wahl des Wohnortes und auf politische Partizipation am effektiven Wohnort ist gemäss Konvention auch dann sicher zu stellen, wenn eine Person in einem Heim oder einer Institution lebt.**

#### Artikel 13 „Zugang zur Justiz“

Die Tatsache, dass unter allen Interessierten nur gerade IV-RentnerInnen vom kostenlosen Zugang zum Sozialversicherungsgericht ausgeschlossen sind, stellt eine eindeutige Diskriminierung dieser Personengruppe dar. Ebenso die Tatsache, dass die Eingriffsmöglichkeiten des Bundesgerichts in IV-Fällen im

Vergleich zu anderen Sozialversicherungsfällen gravierend eingeschränkt wurde. Beides widerspricht deutlich Art. 13 der Konvention sowie wie auch den in Artikel 4 festgehaltenen allgemeinen Grundsätzen.

Zusätzlich erschwerend wirkt sich zudem die Tatsache aus, dass die meisten Menschen mit schweren Beeinträchtigungen ohne Erwerbseinkommen arm sind und arm sein müssen (siehe oben: Ergänzungsleistungen) und sich demzufolge selten einen Anwalt leisten können um ihre Rechte effektiv wahrzunehmen. Sogar wo die Erfolgsaussichten eines Rechtsganges „bombensicher“ scheinen, ist es oft schwierig einen engagierten Anwalt zu finden, weil die im Sozialversicherungsrecht zugesprochenen Anwaltshonorare weit unter den Sätzen liegen, die in anderen Rechtsgeschäften zu verdienen sind. Faktisch erleben wir fast täglich, dass Betroffene aus diesen Gründen keinen Zugang zur Justiz haben und auf eine Klärung von rechtlichen Problemen verzichten müssen. **Es sind Massnahmen zu entwickeln (z.B. Rechtsschutzversicherung bei Eintreten einer Behinderung) um diese Situation so zu verbessern, dass Art. 13 der Konvention gewährleistet ist.**

Hinzu kommt, dass die Invalidenversicherung zwar Rechtsdienste für Menschen mit Behinderung finanziert, jedoch nicht darauf besteht, dass diese organisatorisch von den Interessen der Dienstleister im Behindertenbereich getrennt, sprich unabhängig, sind. Das hängt mit der oben besprochenen Entmündigung von Behinderten durch ihre Dienstleister zusammen. Wenn Menschen mit einer Behinderung sich gegen ihrer Ansicht nach ungerechtfertigte Entscheide von Fachhilfe-Organisationen (z.B. eines Behindertenheims oder eines Behindertentransportdienstes) wehren möchten, finden sie sich oft in der Situation, dass die Organisation welche die Rechtsberatung anbietet, gleichzeitig auch in der Leitung der angefochtenen Institution sitzt oder dass sogar der selbe Anwalt die Interessen der angegriffenen Organisation vertritt. Um den Vorgaben von Art. 12 und 13 der Konvention zu genügen, muss die Verwaltung dafür sorgen, dass die Rechtsdienste für Menschen mit Behinderung nicht von Dienstleistern, sondern von echten Selbsthilfe-Organisationen kontrolliert oder vollständig unabhängig sind.

Menschen die in Institutionen leben sind oft durch ihre Behinderung derart eingeschränkt in ihrer Mobilität und ihrer Intimsphäre, dass sie ohne aktive Unterstützung durch das Heimpersonal gar keine Kontakte mit der Aussenwelt anbahnen können. Im Gegensatz zu Gefangenen in einem Gefängnis gibt es keine rechtlichen Vorkehrungen, die sicher stellen, dass diese Personen jederzeit Zugang zur Justiz haben; auch und insbesondere dann, wenn sie in einem Konflikt mit den Dienstleistern der Institution stehen. Die von der Konvention für solche Fälle vorgesehene Unterstützung muss so organisiert werden, dass Betroffene einen von ihren Dienstleistern unabhängigen Zugang zur Justiz haben. (z.B. durch regelmässige Besuche von juristisch geschulten VertreterInnen von Selbsthilfeorganisationen mit dem Recht und der Verpflichtung, mit HeimbewohnerInnen vertrauliche Gespräche zu führen).

Faktisch werden in der Schweiz über 30'000 Menschen mit einer schweren Behinderung gezwungen, mit nicht selbst ausgewählten Menschen zusammen und oft an einem von ihrem angestammten weit entfernten Ort in einer Institution zu leben, weil alternative Wohnformen mit den behinderungsbedingten Vorkehrungen nicht finanziert bzw. nicht organisiert sind. Im Gegensatz zum gesetzlich genau geregelten und kontrollierten fürsorglichen Freiheitsentzug, prüft bei einer Heimeinweisung (die oftmals lebenslänglich wird) keine unabhängige Stelle, ob diese Einweisung tatsächlich im Interesse der so aus ihrem gewohnten Umfeld entfernten Person liegt, (noch) nötig oder dem Wohl dieser Person dienlich ist. Oft dient sie de facto keinem rehabilitativen Ziel, sondern den Interessen der wegen fehlenden Unterstützungsvorkehrungen überforderten Umgebung.

Die betroffene Person steht vor dem existentiellen Dilemma „Existenzsicherung oder Freiheit“ in weit grösserem Mass als unbehinderten Menschen: in einer echten „Vogel friss oder stirb-Situation“. Von einem freiwilligen Heimaufenthalt kann angesichts der einseitigen Finanzierung keine Rede sein, auch wenn Betroffene mangels Alternativen formell einwilligen, um ihre Angehörigen auf diesem Weg zu entlasten.

Das grundlegende Menschenrecht auf Freiheit UND Sicherheit gemäss AEM, wie auch gemäss UNO-Konvention, erfordert, insbesondere dort wo die Gemeinschaft für die Existenzsicherung der behinderten erwerbsunfähigen Person aufkommen muss, Regelungen die gewährleisten, dass die Sicherheit nicht mit dem Verzicht auf Freiheit erkaufte werden muss. Insbesondere sei hier die subjektorientierte Finanzierung der behinderungsbedingten Mehrkosten erwähnt, welche der betroffenen Person erlaubt, die von ihr benötigte Assistenz wie auch andere Hilfen (Stichwort Hilfsmittel, Diät etc.) dort und in der Art zu geniessen, wo und wie die Person leben möchte.

#### Artikel 16 „Freiheit vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch“

Die zum Artikel 14 angebrachten Bemerkungen gelten insbesondere auch zum Artikel 16. Die Einseitigkeit der Finanzierung von segregierenden „Hilfen“ für Menschen mit schweren Behinderungen stellt in sich selber eine Form von struktureller Gewalt dar. Diese wurde leider auch in einem vom Kartell der Institutionen erwirkten Sondergesetz (IFEG) anlässlich der Umstellung der Heimfinanzierung im Rahmen der NFA zementiert. Einseitig garantiert das Gesetz nur die Sicherung von Plätzen in Institutionen (Objektfinanzierung), anstatt die Finanzierung der Unterstützungsbedürfnisse der Betroffenen (Subjektfinanzierung) und verlangt von den Kantonen, dass sie diese einseitige Absicherung in den sogenannten „Behindertenkonzepten“ weiterhin garantieren. Unseres Wissens haben nur wenige Kantone die Chance der eigenen Gestaltungsfreiheit genutzt, um mittels Subjektfinanzierung auch den Betroffenen die Freiheit der eigenen Lebensgestaltung zu ermöglichen.

Artikel 16 verlangt auch, dass alle Einrichtungen und Programme die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind von unabhängigen Stellen überwacht werden, mit dem Ziel Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

bestmöglich zu verhindern. Die Ereignisse der letzten Jahre - insbesondere der Fall eines über 29 Jahre dauernden seriellen Missbrauchs von über 110 Kindern und Jugendlichen durch einen einzigen Täter - zeigen, wie ungenügend die heute vorhandenen Kontrollen sind. Wiederum plädiert die Politik „der Einfachheit halber“ darauf, dass die Institutionen diese Aufgabe in Selbstkontrolle übernehmen. Nach unserem Wissen hat es bisher kein Kanton für nötig gehalten, eine effiziente Kontrolle durch wirklich unabhängige Stellen sicherzustellen: Eine Kontrolle, die mehr prüft als nur die korrekte Buchhaltung und die Einhaltung von Ernährungsvorschriften, sondern auch unangemeldet mit den BewohnerInnen der Institution redet und deren Anliegen und Bedürfnisse aufnimmt. Dies entspricht in keiner Weise den Vorgaben der Konvention.

Gemäss den uns zugehenden Berichten von Betroffenen ist es immer noch üblich, dass Menschen mit einer Behinderung in sogenannten „geschützten Werkstätten“ gezwungen werden, monotone und sinnlose Arbeiten zu verrichten, deren rehabilitativer Charakter zwar behauptet aber in keiner Weise nachgewiesen wird, unter Drohung, ihr Wohnrecht im angegliederten Wohnheim und die damit einhergehende Betreuung, wie auch ihr minimales Taschengeld zu verlieren. Die Finanzierungsstruktur dieser „geschützten Werkstätten“ verführt dazu, Menschen die dank ihrer Leistungsfähigkeit eigentlich auch in der freien Wirtschaft tätig sein könnten zu behalten, bzw. geringes Interesse zu entwickeln, diese Menschen in die freie Wirtschaft zu entlassen, wo sie bedeutend besser verdienen und frei entscheiden könnten, wo sie arbeiten möchten. Nach unserer Auffassung ist dies eine Form der Ausbeutung die den Vorgaben der Konvention widerspricht.

## 18 „Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit“

Wie schon vorher dargelegt, ist das Grundrecht auf freie Wahl des Wohnortes für Menschen die in Institutionen leben in der Schweiz nicht gewährleistet. Die Verwaltungsstellen der Gemeinden verweigern den HeimbewohnerInnen sich auf Grund ihres (permanenten) Aufenthalts in der Standortgemeinde der Institution einzuschreiben mit dem administrativen Bescheid, ein Heimaufenthalt legitimiere keinen Wohnsitz. Gleichzeitig wird als Folge davon der oder die HeimbewohnerIn ihres Rechts beraubt an den demokratischen Prozessen der Gemeinde in welcher sie faktisch eben doch wohnt, teilzunehmen. Nicht behinderte BürgerInnen sind gesetzlich verpflichtet, sich bei voraussichtlich über mehrere Wochen dauerndem Aufenthalt am neuen Wohnort anzumelden. Die aufnehmende Gemeinde ist verpflichtet, diese Person ohne Vorbehalte als BewohnerIn anzuerkennen. Dies muss vorbehaltlos auch für Menschen gelten, die wegen einer Behinderung voraussichtlich längere Zeit in einem Heim in der Gemeinde leben.

Abweichend von der optimistischen Darstellung in der Botschaft zur Konvention ist zudem festzustellen, dass diverse Leistungen der Schweizer Sozialversicherungen an einen Wohnsitz innerhalb der Schweizer Grenzen gebunden sind. Beispiel: Menschen die schon seit ihrer Kindheit schwer

behindert und daher erwerbsunfähig sind, oder vor der Errichtung der Invalidenversicherung schon behindert waren und darum keine Arbeitnehmerbeiträge an die Invalidenversicherung einzahlen konnten, erhalten keine ordentliche, sondern nur eine „ausserordentliche“ Rente zu ihrer Existenzsicherung. Faktisch ist aber die Höhe dieser Rente anerkannterweise allein NICHT existenzsichernd. Wer über keine anderen Einnahmequellen oder Vermögen verfügt hat darum grundsätzlich Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur Deckung der anerkannten notwendigen Auslagen. Bei schwerer Behinderung können insbesondere die Ergänzungsleistungen zur Deckung der Pflegekosten erhebliche Summen ausmachen. Sowohl die ausserordentliche Rente wie auch Hilflosenentschädigung, Assistenzbeitrag und die Ergänzungsleistungen sind jedoch grundsätzlich NICHT exportierbar. Mit anderen Worten: faktisch ist die Person mit hohem Pflegebedarf wegen einer Behinderung gezwungen in der Schweiz und möglicherweise da in einer Institution zu bleiben, sogar in dem Fall, wo ein Aufenthalt in einem anderen Land dank niedrigeren Lebenshaltungs- und Pflegekosten bedeutend kostengünstiger wäre. Die Deckung eines Mindesteinkommens sowie der behinderungsbedingten Kosten (Pflege, Hilfsmittel, Therapien, Medikamente etc.) von erwerbsunfähigen Menschen mit Behinderung muss an die Person gebunden und unabhängig vom Wohnort innerhalb oder ausserhalb der Schweiz organisiert werden, um Art. 18 der Konvention zu genügen.

#### Art. 19 „SELBSTBESTIMMTE Lebensführung und Einbezug in die Gemeinschaft“

Wie im Vorwort hervorgehoben, ist die inhaltlich korrekte Übersetzung des Titels dieses Artikels „Selbstbestimmte Lebensführung...“ und nicht „Unabhängige Lebensführung...“. Das Recht auf Selbstbestimmung ist ein absolut grundlegendes Menschenrecht. Art. 19 ist wohl der für die Betroffenen wichtigste in der ganzen Konvention überhaupt, weil er sich deutlich und klar gegen die in unserem Kulturraum seit mehreren Jahrhunderten übliche Praxis der fast automatischen Entfernung von Menschen mit Behinderung aus der Gemeinschaft und ihre Aussonderung in Institutionen stellt. Konkret: alle Menschen, auch solche mit Behinderung jedwelcher Art haben das Recht, selber zu entscheiden, wo, wie und mit wem sie ihr Leben verbringen wollen. Sie dürfen nicht auf Grund ihrer Behinderung - zum Beispiel, weil sie nicht ohne Hilfe eine Toilette benutzen können - dazu gezwungen werden, ausgesondert „unter ihresgleichen“ zum Beispiel in einer Institution zu leben. Die Gesellschaft ist auf Grund der Konvention verpflichtet, ihnen die notwendige Unterstützung in einer Form anzubieten, die ein Leben in Würde innerhalb der Gemeinschaft und nach eigenen Vorstellungen und Bedürfnissen ermöglicht.

Abweichend von der Botschaft des Bundesrates sind wir der Ansicht, dass die Einführung einer subjektorientierten Finanzierung der persönlichen Assistenz („Assistenzbeitrag“) in der IV-Revision 6a eine absolut unabdingbare Voraussetzung für die Erfüllung der Pflichten der Konvention darstellt, jedoch in der jetzt vorliegenden Form keineswegs genügt. Eine subjektorientierte

**ausreichende** Finanzierung der benötigten Assistenz ist unabdingbar weil alle anderen bestehenden Regelungen in der Schweiz - insbesondere die übliche „Objektfinanzierung“ von Institutionen und anderen Dienstleistern im Behindertenbereich - faktisch den Menschen mit Pflegebedarf keine Wahl lassen und sie zwingen, dem Bett des Procrustes gleich, ihre Existenz in jeder Beziehung den Vorstellungen ihrer „Versorger“ anzupassen.

Der im Vergleich zu anderen Ländern sehr spät, erst im Januar 2012 eingeführte „Assistenzbeitrag“ ist ein sehr wichtiger Schritt in die richtige Richtung, genügt aber bei weitem noch nicht um die Konvention zu erfüllen, weil:

a) die primäre Grundvoraussetzung für den Anspruch auf einen Assistenzbeitrag, nämlich der Anspruch auf ein „Hilflosenentschädigung“ (HE), so gestaltet ist, dass Menschen mit einer intellektuellen und/oder einer psychischen Behinderung benachteiligt werden. Obwohl die genannten Personen zum Teil einen weit höheren Unterstützungsbedarf aufweisen - z.B. im Bereich „Überwachung“ - wird ihr Anspruch, wenn keine weitere (körperliche!) Behinderung vorliegt, kategorisch auf die HE-Stufen „leicht“ und „mittel“ beschränkt. Zudem sind die Kriterien für den Bezug einer HE fast ausschliesslich auf körperliche Hilfestellungen wie sie bei Körperbehinderten üblich sind ausgerichtet, und passen nicht für die Bedürfnisse von psychisch oder intellektuell Behinderten. Insbesondere ist es fast unmöglich dem wechselhaften Unterstützungsbedarf bei gewissen „wellenförmigen“ psychischen Behinderungen gerecht zu werden, weil grundsätzlich nur der permanent vorhandene Unterstützungsbedarf anerkannt wird.

b) weil Kinder, psychisch und intellektuell Behinderte („nicht handlungsfähige“) nur einen äusserst restriktierten Zugang haben. Gänzlich ausgeschlossen sind alle betagten, nicht weiter IV-berechtigten Menschen und Personen die eine Rente einer Unfallversicherung beziehen. Mit anderen Worten: für einen überwiegenden Teil der Menschen mit Behinderung gibt es keinen Anspruch auf einen Assistenzbeitrag! Für sie bleibt Art. 19 der Konvention unerfüllt und diese Menschen werden weiterhin auf Grund ihrer Behinderung zu bestimmten, segregativen Wohnformen gezwungen.

c) Erfolg oder Misserfolg von inklusiven Anstrengungen hängen insbesondere bei Kindern zu einem grossen Teil von der Fähigkeit der Familie der Betroffenen ab, die notwendigen und im Einzelfall sehr aufwändigen zusätzlichen Leistungen zu erbringen. Aus Angst, die bis heute vor allem von Frauen gratis erbrachten familiären Pflegeleistungen finanziell anerkennen zu müssen, schliesst das neue Gesetz die Entlohnung von Familienangehörigen mittels des Assistenzbeitrags kategorisch aus. Diese Regelung widerspricht zumindest Art. 6, 7, und 19 der Konvention und gefährdet ganz grundsätzlich das gesamte Projekt der Inklusion von Menschen mit Behinderungen.

d) Insbesondere bei schwer beeinträchtigten Menschen deckt der

Assistenzbeitrag nicht die vollen Kosten, während gleichzeitig die Institutionen von den Kantonen objektorientiert finanziert werden (Stichwort IFEG). Dadurch haben insbesondere Menschen mit einem sehr hohen Unterstützungsbedarf faktisch keine Wahlfreiheit und sind auf Grund ihrer Behinderung dem Art. 19 widersprechend zum segregierten Leben in Institutionen verurteilt bleiben.

#### Art. 20 „Persönliche Mobilität“

Punkto Mobilität im öffentlichen Verkehr hat die Schweiz, dank dem jahrelangen intensiven Kampf der Betroffenen, der in entsprechenden Vorkehrungen im BehiG einfluss, in den letzten Jahren entscheidende Fortschritte gemacht. Zumindest versprochen ist, dass der ÖV bis 2027 durchgehend dem Art. 20 der Konvention entsprechend für Behinderte aller Kategorien benutzbar sein wird. Wie jüngste Sparvorschläge des Bundesrates jedoch gezeigt haben, kann dieses Versprechen jederzeit ausser Kraft gesetzt werden, wenn das Parlament andere Prioritäten setzt (wie z.B. die Rettung der Millionenboni der Bankenkader). Weder existiert ein in der Verfassung gesicherter Anspruch auf nicht-Benachteiligung im öffentlichen Verkehr, noch gäbe es einen daraus ableitbaren justiziablen Weg, solche Garantien durchzusetzen.

#### Art. 21 „Freie Meinungsäusserung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen“

Gemäss den uns zur Verfügung stehenden Informationen aus dem Mund von Betroffenen, ist es anscheinend in psychiatrischen Kliniken und sogenannten „geschützten Wohnungen“ noch immer keineswegs selbstverständlich, dass die Insassen freien Zugang zum Internet, und damit oft auch keinen Zugang zu für sie entscheidenden Informationen wie z.B. Rechtsmittel und Leistungsansprüche haben. Der freie Zugang zu Informationen gemäss Art. 21, insbesondere dem Internet, muss in den kantonalen Gesetzen und Verordnungen welche die segregativen Lebensmöglichkeiten von Behinderten bestimmen verankert werden.

Es kann nicht genug wiederholt werden, dass zum (barrieren-) freien Zugang auch die Provision gehört, Abstimmungs- und Vernehmlassungsunterlagen sowie Gesetzestexte in „einfacher Sprache“ zuhanden der Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen bereit zu stellen.

#### Zu Art. 22 „Achtung der Privatsphäre“

Der Schutz der Privatsphäre ist in der Schweiz ein besonders hoch geachtetes Gut und geht soweit, dass der Staat nicht einmal wissen darf, wer wieviel Geld besitzt. Steuerhinterziehung wird denn auch nur als Übertretung und nicht als Verbrechen angesehen bzw. verfolgt. Umgekehrt proportional zum

hohen Wert bei vermögenden BürgerInnen steht es um den Schutz der Privatsphäre von Personen, die wegen einer Behinderung auf staatliche Leistungen angewiesen sind. Dieser Schutz wurde in den letzten Jahren im Zuge der „Scheininvaliden“-Verleumdungskampagne von IV-BezügerInnen noch massiv geschwächt. Wer eine IV-Leistung beziehen will ist gezwungen ein Formular zu unterschreiben, welches den IV-Stellen nahezu unbeschränkte Befugnis erteilt, alle Information aus allen Quellen (inklusive Denunziationen von Angehörigen oder dem beruflichen Umfeld) zu sammeln. Dies widerspricht grundlegend den Bestimmungen der Konvention und ist zutiefst diskriminierend für die Betroffenen.

Es stellt sich auch die grundsätzliche Frage, ob Art. 22 überhaupt mit dem Leben in einer Institution vereinbar ist. Dort werden auch privateste Informationen (z.B. über sexuelle Bedürfnisse) der BewohnerInnen standardmässig im Personal ausgetauscht und sind, mangels Möglichkeiten sich in privaten Räumen vor den Einblicken anderer zu schützen, auch innert kürzester Zeit allen anderen MitbewohnerInnen im Detail bekannt.

#### Art. 23 „Achtung der Wohnung und der Familie“

Die der Botschaft des Bundesrates beiliegenden Erläuterungen beschreiben zwar die verschiedenen Vorkehrungen von Art. 23 sehr ausführlich, beschränken sich bei der Frage ihrer Umsetzung in der Schweiz aber lediglich auf die Regelung der Sterilisation. Dabei bleibt für wichtige Teile des Artikels Umsetzungsbedarf:

Das Recht eine Familie zu Gründen und Kinder zu zeugen und gross zu ziehen ist zwar gesetzlich nicht ausgeschlossen, wird jedoch von den bestehenden Institutionen des Staates und der privaten Behindertenhilfe kaum bekannt gemacht und nur im Ausnahmefall mit entsprechenden Massnahmen unterstützt. Hier herrscht viel Nachholbedarf.

Die Regelungen des Invalidenversicherungsgesetzes sehen nicht vor, dass Menschen mit einer Behinderung ein Recht auf Heirat und die Produktion von Kindern haben. Heirat wird finanziell eher bestraft - insbesondere wird der unbehinderte Partner bzw. die Partnerin einer behinderten Person bestraft weil sie sofort zur Deckung der Pflege und Lebenskosten herangezogen wird (z.B. Rentenhöhe, EL-Leistungen, Kürzung Assistenzbeitrag).

Ganz besonders prekär wird die Situation wenn beide Ehepartner behindert und auf Leistungen der IV angewiesen sind: solche - auf zwei Betroffene bezogene - Vorkehrungen lassen sich nur mit sehr hohem Durchhaltewillen erkämpfen (z.B. eine für 2 behinderte Personen eingerichtete Küche, oder ein angepasstes Automobil das den Bedürfnissen einer Familie genügt). Von spezieller Unterstützung des Familienlebens und dem Grossziehen von Kindern kann heute noch keine Rede sein.

Wie oben mehrfach beschrieben sind behinderte Kinder die auf aussergewöhnlich umfangreiche Unterstützung angewiesen sind durch die bestehenden objektfinanzierten Strukturen ganz besonders gefährdet, gegen

ihren Willen aus ihrem Familienverband heraus gerissen zu werden. Nicht das Wohl des Kindes, sondern die fehlende Unterstützung der Eltern und der dadurch drohende Zusammenbruch der Familie sind meist der Grund für die segregativen Lösungen.

Art. 23 bildet zusammen mit Art. 19 und 24 den eigentlichen Kern der Behindertenkonvention - eine Umkehr der Tradition, Menschen auf Grund ihrer Behinderung aus der Gesellschaft aus- und in segregierten Sonderwelten wegzuschliessen und von den wichtigsten und schönsten Möglichkeiten des Lebens fern zu halten. Eine aktive, wertschätzende Förderung von Familien mit Behinderten - und der Möglichkeiten alle familiären Rollen, Verpflichtungen und Freuden zu erleben - ist von zentraler Bedeutung für eine echte und nachhaltige Inklusion der Menschen mit Behinderung. Sie geht in ihrer Wirkung weit über PR-Massnahmen zur Förderung des respektvollen Umgangs mit Behinderten hinaus.

#### Zu Art. 24 „Bildung“

Dank der Verlagerung der Finanzierung von besonderen schulischen Bedürfnissen von der Invalidenversicherung zurück in die Kantone (NFA), kann in der Schweiz ein grosser Fortschritt im Bereich der Grundschulbildung verzeichnet werden: mindestens auf der Ebene der Erziehungsdirektionen und der Akademie ist die absolute Notwendigkeit der inklusiven Bildung heute unbestritten. Grosse Umwälzungen sind im Schulsystem zu verzeichnen und werden ihre Wirkung entfalten, auch wenn auf der Ebene der Lehrerschaft, der Eltern und der kommunalen Behörden noch immense Ängste und Widerstände vorherrschen. Der Schlüssel zu einer inklusiven Gesellschaft, und zur Sicherstellung der Menschenrechte auch von Menschen mit Behinderung, liegt zu einem grossen Teil im Zugang zu inklusiver Bildung, zumal diese als Schlüsselanforderung für den Erfolg in der modernen Gesellschaft gilt.

Die Ratifizierung der Konvention ist unter anderem so dringlich, weil sie die Rechtslage und damit die Ziele und anzuwendenden Wege so klar umschreibt. Die Unterzeichnung der Konvention wird mithelfen, die Schweiz vor Rückschlägen auf diesem Gebiet zu schützen, das Ziel nicht aus den Augen zu verlieren ob der grossen Herausforderungen die noch zu bewältigen sind.

Einmal mehr sei hier betont, dass die BEHIK nicht „integrative“ sondern „inklusive“ Bildung zum Ziel hat. Das bedeutet, dass unser gesamtes Schulsystem, angefangen von der gemeinde-unterstützten Kinderkrippe bis hin zur post-doktoralen Tertiärbildung dahingehend umgestaltet werden muss, dass alle Menschen ungeachtet ihrer Herkunft oder Behinderung die Möglichkeit haben, mit fairen Chancen daran teilzuhaben und dabei unterstützt werden.

Noch zu wenig beachtet und demzufolge auch zu wenig gefördert sind dabei in der Schweiz heute die Wichtigkeit von Rollenmodellen und von Peer-Support in der Bildung. Behinderte KindergärtnerInnen, LehrerInnen und ProfessorInnen sind immer noch extrem selten. Und weil auch die Anwesen-

heit von (sichtbar) behinderten SchülerInnen und StudentInnen in den normalen Bildungsinstitutionen immer noch eher die Ausnahme als die Regel sind, haben die wenigen SchülerInnen und StudentInnen die es gibt auch wenig Möglichkeit, sich mit betroffenen KollegInnen auszutauschen und sich gegenseitig zu unterstützen.

Diskriminierend und für die Betroffenen verheerend wirkt sich die Regelung der IV aus, Weiterbildungen nur dann zu unterstützen, wenn sich dadurch eine Verminderung der Rente bewirken lässt bzw. nur Umschulungen zu finanzieren, wenn sie *nicht* zu einer erheblichen Verbesserung des sozialen Status der betroffenen Person führen. Diese Gesetze basieren auf einer veralteten Sicht von sozialen Schichten und lebenslangen Berufen und ignorieren die moderne Welt, in welcher ständig neue Berufe entstehen während „währschafte“ plötzlich neuen Technologien zum Opfer fallen können. Bildung um der Bildung willen ist angesagt und muss auch für Menschen mit Behinderung uneingeschränkt gefördert werden, weil nur sie echte Integrationschancen bringt (siehe dazu auch Art. 27, 1.e!)

#### Art. 25 „Gesundheit“

Auch wenn das Schweizer Gesundheitssystem und das Krankenversicherungsgesetz verglichen mit anderen Ländern einen Höchststandard an Qualität sichert und grundsätzlich Menschen mit Behinderung und ihre Bedürfnisse respektiert, sind doch ein überwiegender Teil der Arztpraxen und ganz viele Spitäler nicht barrierefrei benutzbar. Die vom Schweizer Volk mehrfach bestätigte freie Arzt- und Spitalwahl gilt für Menschen mit Behinderungen deshalb nur sehr beschränkt. Noch schlimmer ist die Situation bei paramedizinischen Angeboten wie z.B. Physiotherapien, Psychotherapien, Prostitution und Körperpflege, welche von privat Praktizierenden meist in umgebauten, aber nicht barrierefreien Wohnungen angeboten werden. Hier macht sich die Schwäche des BEHIG, welches private Anbieter öffentlicher Dienstleistungen weitgehend von der Pflicht der Nicht-Benachteiligung befreit, besonders stark bemerkbar.

Besondere Gesundheitsgefährdung für Menschen mit schwerer Behinderung geht von der gängigen Einstellung von Anbietern im Gesundheitswesen aus, dass die Pflege der Patienten entweder total oder überhaupt nicht in ihre Verantwortung übergeht. So vernehmen wir immer wieder von Betroffenen, dass Spitäler ihnen verbieten, ihre persönliche Assistenz beim Spitalaufenthalt mitzunehmen. Lebensbedrohende Situationen sind oftmals das Resultat dieser Praxis, weil die Spitäler die ganz besonderen Bedürfnisse von BEHINDERTEN KRANKEN nicht verstehen, bzw. in ihren Abläufen nicht vorgesehen haben.

#### Art. 27 „Arbeit und Beschäftigung“

Über das bisher Gesagte hinaus möchten wir an dieser Stelle die Frage aufwerfen, inwiefern die von der Invalidenversicherung nach der Revision 5 angeordneten „Wiedereingliederungsmassnahmen“ mit Art. 27 vereinbar sind,

welcher ausdrücklich verlangt, dass ein Arbeitsplatz „frei gewählt oder angenommen“ wird und der Staat Menschen mit Behinderung gleichberechtigt mit nicht behinderten Menschen von „Zwangs- und Pflichtarbeit schützt“.

Desweiteren wird die Frage zu untersuchen sein, ob die bis anhin vom Staat unternommen Anstrengungen genügen, um Menschen mit Behinderung in den freien Arbeitsmarkt zu integrieren.

Noch immer gibt es in der Schweiz keine Vorkehrungen welche Menschen mit Behinderung erlauben, sich gegen die Benachteiligung beim Zugang zum Arbeitsmarkt zu wehren. Das BEHIG sanktioniert zwar die qualifizierte Diskriminierung, nicht aber die blosse Benachteiligung.

#### Art. 28 „Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz“

Die Erläuterungen erwähnen explizit das schweizerische Dreisäulensystem der sozialen Vorsorge, jedoch nicht, dass erwerbsunfähigen Menschen (IV-RentnerInnen) weder die zweite (Pensionskasse) noch die dritte Säule (steuerbefreites Sparen fürs Alter) offen stehen und das System der Ergänzungsleistungen anstelle einer existenzsichernden IV-Rente dafür sorgt, dass sie lebenslang zu Armut (Vermögensverzehr!) und erniedrigenden Kontrollprozeduren durch das Amt für Zusatzleistungen verurteilt sind. Mindestens im fehlenden Zugang zu den üblichen Möglichkeiten der Altersvorsorge besteht eine klare Diskrepanz zu den Vorgaben der Konvention.

#### Art. 33 „Überwachung“ und Art. 35 „Berichte der Vertragsstaaten“

Besonders hervorheben möchten wir hierzu, dass das fakultative Zusatzprotokoll erst eigentlich eine Überwachung der Einhaltung der Konvention sicher stellt, weil es Betroffenen und Organisationen erlaubt, sich bei einer vermuteten Zuwiderhandlung ganz direkt über die Organe des Staates hinweg an den Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung (Art. 34) zu wenden. Selbstbewusste Staaten, welche die Mitarbeit und Kritik der Behinderten nicht fürchten, unterzeichnen deshalb dieses Zusatzprotokoll und ermöglichen damit, dass die Betroffenen den Umsetzungsprozess aktiv fördern.

Effektiv werden in der Schweiz ganz viele der geforderten Vorkehrungen auf kantonaler Ebene entschieden. Die Einrichtung von kantonalen Behindertenrechts-Büros zur aktiven Förderung der notwendigen Verbesserungen - analog zu den kantonalen Stellen für die Geschlechter-Gleichstellung - scheinen uns deshalb unumgänglich und sehr erwünscht.

Allerdings ist gemäss Artikel 35 ganz besonders darauf zu achten, dass nicht die Organisationen der Behindertendienstleister, sondern die Menschen mit Behinderung selber und ihre (Selbsthilfe-) Organisationen massgeblich in allen Verfahren und Ausführungsstellen beteiligt sind.

Zürich, 14.4.2014 Peter Wehrli (Geschäftsleiter ZSL)